



Rundschreiben über die korrekte Meldung von toten Rindern

Referenz	PCCB/S2/PDW/1021289	Datum	18.03.2013
Aktuelle Version	1.0	Gilt ab dem	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	Rinder - Tierkörper - Sanitel - Rendac		

Verfasst von	Genehmigt von
De Winter Paul, Attaché	Diricks Herman, Generaldirektor

1. Zielsetzung

Ziel des vorliegenden Rundschreibens ist es, an die Wichtigkeit der Meldung und die korrekte Registrierung von toten Rindern bei Sanitel und Rendac zu erinnern. Die korrekte Meldung eines toten Rindes ist unerlässlich, um die Qualität der in der Datenbank Sanitel abgespeicherten Daten sicherzustellen.

2. Anwendungsbereich

Die korrekte Meldung von toten Rindern bei Sanitel und Rendac, dem zugelassenen Abholer für Tierkörper in Belgien.

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates.

Königlicher Erlass vom 23. März 2011 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern.

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

FASNK: Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette

5. Korrekte Meldung von toten Rindern

Seit 2010 registriert Rendac die Ohrmarkennummern von eingesammelten und kennzeichnungspflichtigen Rindern in Sanitel. Wie im Falle der zweifachen Registrierung bei dem Abtransport von lebenden Rindern eines Betriebs wird die Ohrmarkennummer auch bei der Abholung eines toten Rindes zweimal in Sanitel registriert: einmal von dem Verantwortlichen des Herkunftsbestands und einmal von Rendac. Auf diese Weise kann die Agentur die Qualität der in Sanitel abgespeicherten Daten weiter verbessern.

Damit die Ohrmarkennummern exakt und vollständig von Rendac in die Datenbank Sanitel übertragen werden können, müssen die Rinderhalter bei der Meldung eines Rinderkörpers über das Meldesystem für Tierkörper von Rendac die komplette Ohrmarkennummer des toten Rindes angeben. Allerdings ergab eine Analyse der Identifizierungsdaten, die Rendac der FASNK übermittelte, dass einige Rinderhalter die Ohrmarkennummern im Rahmen der Meldung eines toten Rindes nicht oder nur unvollständig anführten. Dadurch erhöht sich das Risiko fehlerhafter Daten in Sanitel und entsteht sowohl für den Halter als auch für die Vereinigungen (ARSIA und DGZ) erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

Deshalb möchten wir nochmals auf das bei dem Tod eines Rindes zu befolgende Verfahren aufmerksam machen.

Stirbt ein Tier, muss der Halter wie folgt vorgehen:

1. In den 24 Stunden nach dem Tod ist Rendac telefonisch zu benachrichtigen. Anschließend wird Rendac das Rind innerhalb von zwei Werktagen nach der Meldung abholen.
 - a. Im Falle einer bei Rendac gemachten Meldung betreffend einen Tierkörper mit Ohrmarke wird die VOLLSTÄNDIGE IDENTIFIZIERUNGSNUMMER des Rindes (somit nicht nur die letzten vier Ziffern) über das telefonische Meldesystem für Tierkörper eingegeben.
 - b. Werden mehrere Rinderkörper zugleich gemeldet, wird die vollständige Identifizierungsnummer JEDES RINDERKÖRPERS mit einer Ohrmarke eingegeben.
 - c. Stirbt nach der Meldung eines ersten toten Rindes, das noch nicht von Rendac abgeholt wurde, ein zweites Rind mit einer Ohrmarke, wird Rendac von diesem WEITEREN RINDERKÖRPER über das telefonische Meldesystem in Kenntnis gesetzt, und auch die vollständige Identifizierungsnummer dieses Tieres wird eingegeben.
2. Setzen Sie Sanitel von dem Abtransport des toten Rindes über die Vereinigung in Kenntnis:
 - a. Bei der ARSIA, entweder:
 - i. den Pass mit dem Vermerk „TOT“ zwischen zwei Schrägstrichen auf der Rückseite per Post einsenden
 - ii. oder durch Nutzung des Portals CERISE.
 - b. Bei der DGZ, entweder:
 - i. den Pass mit dem Vermerk „TOT“ zwischen zwei Schrägstrichen auf der Rückseite per Post einsenden
 - ii. oder durch Nutzung des Portals Veeportaal
 - iii. oder durch das telefonische Meldesystem VRS.

Für die Mitteilung an Sanitel: das Abfahrtsdatum = das Sterbedatum (und nicht das Datum der Abholung).

In jedem Fall muss der Pass immer innerhalb von sieben Tagen nach dem Tod des Rindes übermittelt werden.

Eine fehlerhafte oder widersprüchliche Registrierung eines toten Rindes in Sanitel kann zu Folgendem führen:

- Widersprüchlichkeiten in Sanitel,
- Fehlerrisiken in Bestandsregistern,
- zusätzlichem Verwaltungsaufwand für den Halter (Berichtigung der später entdeckten Fehler) und die Vereinigungen,
- Probleme in Bezug auf die Verwechslung von Rindern,
- Unklarheit und Diskussionen während der Kontrollen.

Eine korrekte Meldung, wie sie in dem vorliegenden Rundschreiben dargelegt ist, ist im Interesse aller und kann für eine einwandfreie Rückverfolgbarkeit nur förderlich sein.

6. Anhänge

/

7. Übersicht der Überarbeitungen

Übersicht der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Gilt ab dem	Gründe und Umfang der Überarbeitung